



Gemeindeamt Bizau

VERORDNUNG

Auf Grund der Änderung des Kanalisationsgesetzes, LGBl. 34/2018 vom 10.07.2018 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Bizau vom 10.12.2018 wird verordnet:

Die Kanalordnung der Gemeinde Bizau vom 1.5.1988 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der § 12 Abs. 2 lit a hat nunmehr zu lauten:

29 v.H. der Geschoßfläche von Gebäuden oder der Grundfläche sonstiger Bauwerke.

Geschoßfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschoßfläche von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu (§ 2 Abs. 5 Kanalisationsgesetz)

Geschoßflächen von Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Teileinheit nach § 12 Abs. 2 lit. a einzubeziehen (§ 14 Abs. 5 Kanalisationsgesetz)

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister


Ing. Josef Bischofberger

Angeschlagen am: 20.12.2018

Abgenommen am: